

**SATZUNG
DER GEMEINDE
ALVESLOHE
KREIS SEGEBERG**

BEBAUUNGSPLAN NR. 17
FÜR DAS GEBIET
" Kadener Strasse "

Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1987 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung von folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet " Kadener Strasse "

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum durch Abdruck in der im amtlichen Bekanntmachungsblat am erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden/ folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE ALVESLOHE

DEN.....
BÜRGERMEISTER

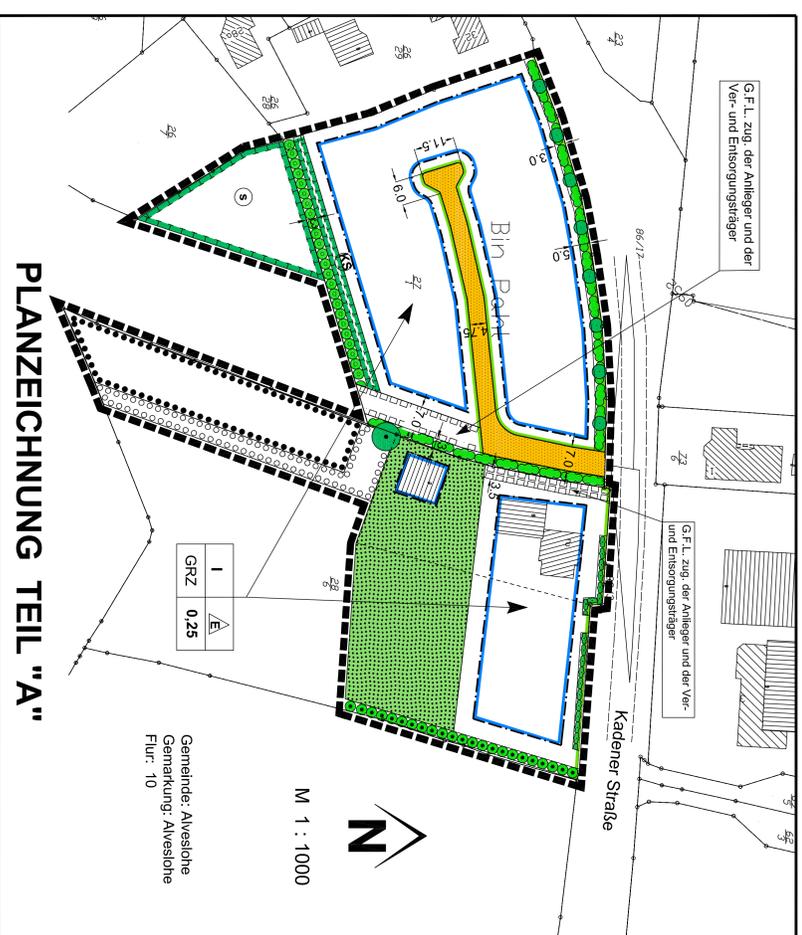
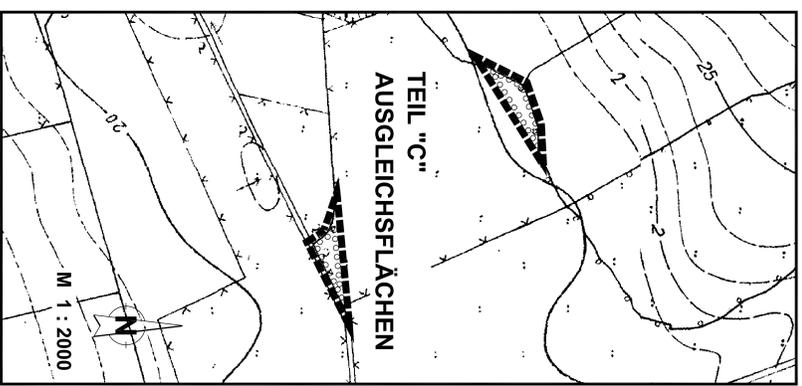
9. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN.....

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

GEMEINDE ALVESLOHE

DEN.....
BÜRGERMEISTER

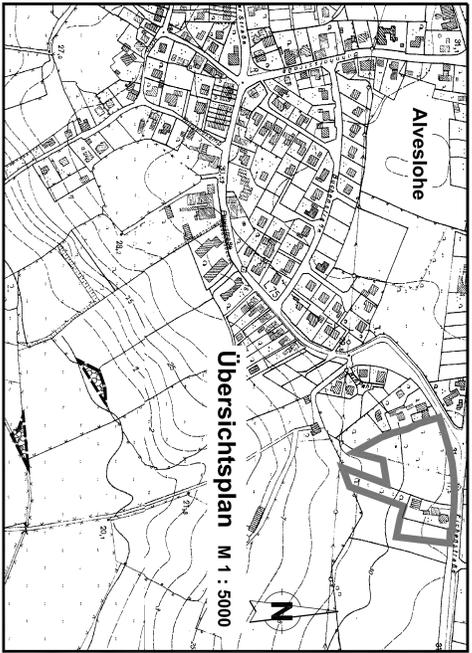


ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauanzugsverordnung (BauAnVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 489).
Es gilt die Verordnung über die Ausmittlung der Bauhöhenlinie und die Darstellung des Punkthöhe.
Planzeichenerklärung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I S. 59).

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplane Nr.-17 § 9 (7) BauGB
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauAnVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, Geschosflächenzahl, Grundflächenzahl, Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauAnVO § 19 BauAnVO
- GRZ § 20 BauAnVO § 19 BauAnVO
- ▲ Baugrenze, nur Einzelhäuser zulässig. § 23 (3) BauAnVO
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 10 BauGB
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck) , Private Grünfläche, Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Knickschutzstreifen § 9 (1) 15 BauGB § 9 (1) 20 BauGB
- KS Sukzessionsfläche § 9 (1) 20 BauGB
- S Hecke anzupflanzen, Hecke anzulegen, Hecke zu erhalten, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25a BauGB § 9 (1) 25a BauGB § 9 (1) 25b BauGB § 9 (1) 25b BauGB



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Knick vorhanden, § 15b Lwarsong

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1.2.3. Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
- Vorhandene bauliche Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben 25,0

11. Der Satzungsbeschluss der Gemeinde zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (von bis zum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfen anzuweisen (§44 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erloschen von Erbschaftungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde hingewiesen. Die Satzung ist imhln am in Kraft getreten.

GEMEINDE ALVESLOHE

DEN.....
BÜRGERMEISTER
AMTSPRÄSIDENT

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG